

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: SCHLINKER, Steffen, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln – Weimar – Wien 1999. In: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 105 (2000) S. 268-270.

Steffen SCHLINKER: Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18). Köln-Weimar-Wien: Böhlau Verlag 1999, 351 S. (ISBN 3-412-00999-7)

Die klar strukturierte, juristisch ausgerichtete Würzburger Dissertation beschreibt die Veränderungen des Herrschafts- und Rechtssystems im Deutschen Reich des 12. bis 15. Jahrhunderts als eine enge Wechselbeziehung zwischen Reichsfürstenstand, Rezeption des gelehrten Rechts und territorialer Staatsbildung. Beleuchtet wird zum einen die politische Praxis der Erhebungen in den Reichsfürstenstand von Kaiser Friedrich Barbarossa bis gegen 1500 samt ihren Auswirkungen auf die einzelnen Territorien (darunter auch die Landgrafschaft Hessen mit der Erhebung Heinrichs des Kinds im Jahre 1292), zum anderen richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Auseinandersetzungen um Fürstenamt, Gerichtsgewalt und Gesetzgebungsmacht in der gelehrten Literatur. Absicht ist es, den Begriff „Staat“ genauer zu erfassen, gleichsam als neuen Typ von Herrschaft mittels Gesetzgebung, geprägt durch Territorialisierung und ein verändertes Verhältnis des Herrschers zum Recht. Der wichtige Ertrag der Studie liegt

in der Breite des Vergleichs, dessen einzelne Fallbeispiele freilich nicht immer mit der gewünschten Ausführlichkeit erörtert werden können und häufig auf eine Zusammenfassung bereits vorliegender Forschungsergebnisse beschränkt bleiben müssen.

Der Blick auf die Reichsfürsten richtet sich zuerst auf die Formierung des Standes, die Verknüpfung mit der Herzogswürde und die daraus resultierenden persönlichen, zeremoniellen und herrschaftlichen Vorrechte. Rechtliche Vorbedingung war die Reichsunmittelbarkeit, also die konstitutive Investitur mit dem Fahnenlehen bei den weltlichen Fürsten, mit dem Szepterlehen bei den geistlichen Fürsten (während die Bedeutung der Regalienleihe unklar ist). Als tragende Stütze verteidigt SCHLINKER deshalb nachdrücklich die Lehenspyramide, deren lehnrechtliche Abhängigkeiten das Herrschaftsgefüge festigten. Trotzdem waren die Reichsfürsten alles andere als eine homogene Gruppe; symbolischer Ausdruck der Differenzierung nach innen und außen waren etwa die Sitz- und Kleiderordnungen.

Eine vergleichende Analyse der zwanzig formalen Erhebungen in den Reichsfürstenstand (von der Markgrafschaft Namur 1188 und den Problemen mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg nach 1180 bis zum Fürstentum Chimay 1486) lässt im Blick auf politische Zusammenhänge und formales Vorgehen bestimmte Entwicklungen und Gemeinsamkeiten erkennen: Die anfangs strengen land- und lehnrechtlichen Erfordernisse wurden im Laufe der Zeit abgemildert, wenngleich bestimmte Voraussetzungen (wie eine unmittelbare Lehnsbeziehung zum König, eine herzoggleiche Stellung mit Eigen, Lehen, Vogtei und Gerichtsbarkeit sowie keine allzu große territoriale Zersplitterung) nicht fehlen durften. Wesentliche Ziele waren die Förderung politisch Verbündeter infolge verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen sowie die Einbindung regionaler Herrschaftsträger in das königliche Bündnissystem. Die Erhebungen richteten sich gezielt auf die Reichs- und Landfriedenspolitik und fungierten als Ausdruck der Territorialisierung mit Nutzen für beide Seiten: Für den König war die Eingliederung von Fürsten und deren Besitz in den Reichslehnverband eine Maßnahme zur Festigung seiner Herrschaft und einer Präzisierung der Vasallenpflichten; den Fürsten schützte die neue Würde, Symbol einer hervorgehobenen Machtstellung, vor einer Mediatisierung durch benachbarte Reichsfürsten. Die Standeserhöhung war deshalb immer mit einer Konsolidierung des Herrschaftsgebietes verbunden, selbst wenn (wie im Falle des Herzogtums Münsterberg, erhoben 1462) die reichsfürstlichen Rechte faktisch nie ausgeübt wurden.

Ähnliche Auswirkungen zeitigte außerdem die Anerkennung der Würde ohne ausdrückliche Erhebung, nachweisbar in acht Fällen, die sich auf drei Muster zurückführen lassen: Die Akzeptanz konnte aus der Lage außerhalb des Reiches erwachsen (slawische Herzogtümer Pommern und Schlesien), eine Höflichkeitsgeste der Reichskanzlei sein (Markgrafschaft Baden, Grafschaft Genf) oder – am häufigsten – eigenmächtiger Usurpation folgen. Daneben entwickelte sich die Möglichkeit einer Erhebung zum gefürsteten Grafen (Bertold von Henneberg-Schleusingen 1310, Friedrich von Nürnberg 1363, Johann von Nassau 1366); diese bewusste Neuschöpfung des Königtums diente einer rein persönlichen Ehrung, die bestimmte Vorrechte bei Gericht, Hoftagen und Streitentscheidung durch Kampf umfasste.

Der zweite Teil der Studie erörtert die Vorgaben des römischen Rechts für die Gesetzgebung durch den *princeps* sowie deren mittelalterliche Rezeption in den Stellungnahmen gelehrter Juristen zur Bindung des Herrschers an das Recht. Die italienischen Glossatoren (bes. Azo) und Kommentatoren (von Cinus de Pistoia, Oldradus de Ponte, Bartolus de Sassoferrato und Baldus de Ubaldis bis Jason de Mayno) tendierten im allgemeinen dazu, den *princeps*-Titel nicht auf den Kaiser zu beschränken und die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt an die Territorialherren zu betonen. Damit wurde diese Kompetenz, wie übrigens auch in der Kanonistik, bedenkenlos regionalen und lokalen Herrschaftsträgern zugestanden; der *princeps* war gleichsam Prototyp des Herrschers; und der Kaiser diente bloß der Legitimation von Herrschaftsansprüchen. Allerdings behandelten die Italiener gemeinhin nicht die Rechtsstellung deutscher Fürsten, die sich erst aus der deutschen Kanzlei praxis und der deutschen Rechtsliteratur (wie Einführungswerken, Rechtsgutachten und politisch-staatsrechtlichen Schriften) ermitteln lässt. Analysiert werden der Kanzleigebrauch einzelner Termini (wie *imperium merum*), das Verhältnis zwischen Gerichtshoheit und Reichsgewalt sowie verschiedene Beispiele für den Einfluss des römischen Rechts auf die territoriale Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts (darunter eine 1337 erlassene Ordnung Landgraf Heinrichs IV. von Hessen zur ausschließlichen Rechtsetzungsgewalt in Fragen des Erbrechts). Die Umschreibung des Fürstenamtes mit einer neuen Begrifflichkeit bedingte, SCHLINKER zufolge, die Entwicklung der Territorialgewalten in Richtung moderner Staat, während die Autoren der Fürstenspiegel die ethische Sinndeutung ergänzten.

Für die Landesgeschichte interessant ist der überregionale Vergleich, in den die hessischen Beispiele eingebunden sind. Allerdings verdeckt die starke Orientierung an juristischen Begriffen und Konzepten und deren einseitige Ableitung aus dem römischen Recht (statt aus beiden gelehrten Rechten) manchmal den Blick auf die politische und soziale Lebenswirklichkeit, welche die historische Forschung in letzter Zeit verstärkt mit den Begriffen „Adel“ und „Herrschaft“ zu fassen suchte. So ist auch die starke Betonung des Lehnrechts als Hilfsmittel des Königtums zur Neuorganisation der Beziehungen zu den Territorialfürsten eine sehr formale Betrachtungsweise, deren spezifische Umsetzung in den verschiedenen Regionen des mittelalterlichen Europas noch heftig diskutiert wird.

Kassel

Ingrid Baumgärtner